

II-12678 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/91-4-1993

ANFRAGEBEANTWORTUNG

*betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Anschober, Freunde und Freundinnen vom
 22. Dezember 1993, Zl. 5892/J-NR/1993
 "Realitäten der ÖBB/Kapitalerstausstattung"*

5799/AB

1994-02-22
 zu 5892/J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

- 2 -

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Zu den Fragen 1 bis 6 darf ich Ihnen mitteilen, daß die angesprochenen Geschäftsfälle - gemäß Bundesbahngesetz 1992 - in die eigenständige Geschäftsführung des "Unternehmens ÖBB" fallen, und daher auch von diesem zu beantworten wären.

Die entsprechende Stellungnahme der Österreichischen Bundesbahnen darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 24. Februar 1994

Der Bundesminister

**Stellungnahme der Österreichischen Bundesbahnen
zu Anfrage Nr. 5892/J-NR/1993**

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

"Welche Realitäten, die nicht für Dienstzwecke der Bahn genutzt werden, besitzen die ÖBB derzeit im Stadtgebiet Wien sowie jeweils in den anderen Bundesländern im Detail? Um welche Schätzwerte handelt es sich? Welche Pachteinnahmen werden für die jeweiligen einzelnen Areale erzielt? Welcher Nutzung unterliegen derzeit jeweils diese einzelnen Areale? Seit wann befinden sich die Einzelrealitäten im Besitz der ÖBB?

Welchen Gesamtwert stellen diese Areale dar? Existieren Schätzgutachten? Wenn ja, von wem und wann?

Welche konkreten Pläne auf Veräußerungen liegen vor? In welchem Zeitraum sind diese geplant? Existieren diesbezüglich Auflagen bzw. Weisungen des Verkehrsministers?"

Die Auflistung aller einzelnen Realitäten, die nicht für Dienstzwecke der Bahn genutzt werden, ist im zur Verfügung stehenden Zeitraum vom Aufwand her nicht machbar. In vielen Fällen liegen auch Mischnutzungen vor (sowohl dienstliche, betriebliche, als auch sonstige Zwecke), die nicht ohne erheblichen Aufwand getrennt werden können.

Unter Bedachtnahme auf die Geschäftsinteressen der Firma ÖBB stellen solche Aussagen über Einzelschätzwerte bzw. einzelne Pachteinnahmen oder Veräußerungsabsichten überdies Interna dar, deren Bekanntgabe einer öffentlichen Bekanntmachung entspräche, die jedem Firmeninteresse (und auch beispielsweise den Geschäftsinteressen von Pächtern) zuwiderlaufen würde.

Zu Frage 4:

"An welchen Orten gibt es welche Eisenbahner-Wohnungsgenossenschaften?"

1. Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, reg.Gen.m.b.H.,
1050 Wien, Margaretenring 38 - 40

- 2 -

2. Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft in
Wien XIII, reg.Gen.m.b.H.,
1050 Wien, Margaretenring 38 - 40

3. Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft für
Post- und Bahnbedienstete im Lande Salzburg, reg.Gen.m.b.H.,
5020 Salzburg, Ignaz Harrerstraße 35

Wohnbaugesellschaften des Bundes:

1. Wohnbaugesellschaft der ÖBB, gemeinnützige Ges.m.b.H.,
1050 Wien, Margaretenring 38 - 40

2. Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges.m.b.H.,
4020 Linz, Ziegeleistraße 37

3. Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Villach,
Ges.m.b.H.,
9500 Villach, Tirolerstraße 2

Zu Frage 5:

"Welchen Zweck erfüllen diese? Seit wann existieren diese? Hält der Minister dieses Faktum für zeitgemäß? Wieviele Wohnungen werden von diesen verwaltet?"

Der Geschäftszweck richtet sich nach den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und liegt im Bau und der Vermietung von Wohnungen, jedoch nicht ausschließlich für bzw. an Bundesbahnbedienstete. Die ÖBB sichern sich jedoch durch Baurechtseinräumung bzw. durch Mitfinanzierungsbeteiligung an den einzelnen Bauvorhaben ein Einweisungsrecht.

- 3 -

*Die Siedlungsunternehmen wurden im wesentlichen in der Nachkriegszeit zur Be-
friedigung der damaligen Wohnungsnot gegründet.*

*Die Wohnraumvorsorge für Betriebsangehörige stellt heute mehr denn je einen
integrierten Bestandteil eines modernen Personalmarketings dar.*

*Die ÖBB haben derzeit bei ca. 23.000 Wohnungen, die im Eigentum und Verwal-
tung verschiedener Siedlungsunternehmen stehen, ein Einweisungsrecht. Wieviele
Wohnungen darüberhinaus von diesen Unternehmen verwaltet werden, entzieht
sich der Kenntnis der ÖBB.*

Zu Frage 6:

*"Seit wann liegen die Gutachten bezüglich Erstausstattung der ÖBB vor? Von wem
wurden sie erstellt? Welche konkreten Ergebnisse erbrachten sie?"*

*Es liegen derzeit zwei Gutachten über die Eröffnungsbilanz bzw. die Kapitalaus-
stattung vor. Diese Gutachten wurden von der Fa. Dr. F. Jonasch & Dr. W. Plat-
zer, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-OHG bzw. der C&L Treuarbeit
Deutsche Revision erstellt und den ÖBB Anfang 1994 vorgelegt. Ein Gutachten
der Firmen Süd-Ost Treuhand AG und VIENNA Revisions- und Treuhand Gesell-
schaft m.b.H. ist in Ausarbeitung.*